

SATZUNG

der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

§ 1 Name

Die Kreismusikschule des Landkreises Ludwigslust-Parchim führt den Namen Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim (im folgenden KMS).

§ 2 Aufgaben

Die KMS als Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung, flächendeckend und chancengleich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

§ 3 Organisatorische Gliederung

(1) Träger der KMS ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim.

(2) Die KMS hat die Rechtsform einer gemeinnützigen unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Landrates. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewährte Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Landkreis gewährt der KMS Mittel für die personellen und sachlichen Ausgaben, soweit die KMS nicht durch eigene Einnahmen oder Zuwendungen Dritter ihren Finanzbedarf decken kann.

(4) Durch den/die Leiter(in) der KMS ist dem zuständigen Ausschuss des Kreistages mindestens einmal jährlich ein Bericht zur Arbeit der KMS vorzulegen.

§ 4 Leitung der Kreismusikschule

(1) Der Landrat beruft eine/n Leiter/in der KMS und eine/n stellvertretende/n Leiter/in. Er/ sie ist eine musikpädagogische Fachkraft und hauptamtlich tätig. Im Übrigen gelten die für die Bediensteten des Landkreises gültigen Bestimmungen.

(2) Dem/der Leiter(in) der KMS obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung der KMS. Ihr/Ihm sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die organisatorische Leitung, insbesondere
 - Feststellung der Arbeitspläne
 - Vorschlag für die Anstellung der voll- und teilbeschäftigten Lehrkräfte
 - Auswahl der Honorarlehrer
 - Aufstellung des Haushaltsvorschlages für die KMS
 - Ermäßigung und Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Gebühren.
 - Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen

- Vertretung der KMS in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung und des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM)
 - Statistik, Analyse und Planungen,
- b) die pädagogische Leitung, insbesondere
- Aufsicht über die Lehrkräfte
 - Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - Fortbildung der Lehrkräfte
 - Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - Musikpädagogische Forschung und Entwicklung, Talentförderung
 - Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung sowie zu Förderern.

§ 5 Lehrkräfte

An der KMS unterrichten beim Landkreis angestellte vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie frei- und nebenberufliche Honorarkräfte. Die Lehrkräfte sind nach Bedarf zu beschäftigen. Fachlich orientieren sie sich an den jeweils geltenden Qualitätskriterien des Verbandes der Musikschulen (VdM).

§ 6 Teilnehmer

(1) An den Unterrichtsveranstaltungen der KMS kann jeder Einwohner des Landkreises Ludwigslust –Parchim teilnehmen, soweit die Kapazität dies zulässt.

(2) Die Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen kann von Mindestteilnehmerzahlen abhängig gemacht werden. Die KMS behält sich vor, Unterricht und Veranstaltungen abzusagen, zu verändern und zusammenzulegen, wenn die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

(3) Die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der KMS ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

§ 7 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim.

§ 8 Gleichstellung

Die Arbeit der KMS dient auch der Gleichstellung von Frau und Mann sowie aller Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Ludwigslust vom 26.März 2010 außer Kraft.

Parchim, den 07.Januar 2013

Christiansen
Landrat